

Unser Versprechen an Sie in außergewöhnlichen Zeiten - Merkblatt zur „Corona-Pause 2.0“

Neben Sorgen um die Gesundheit führt die aktuelle Corona-Pandemie bei vielen Menschen zu finanziellen Notlagen. Damit Sie Ihren Versicherungsschutz trotzdem unvermindert aufrechterhalten können, leisten wir schnelle, einfache und unbürokratische Hilfe.

Was ist eine „Corona-Pause 2.0“?

Die „Corona-Pause 2.0“ beinhaltet einen **zinslosen Aufschub der Beitragszahlung** für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten, längstens bis zum **30.06.2021**. Am Ende der „Corona-Pause 2.0“ ist grundsätzlich eine Nachzahlung der ausgesetzten Beiträge vorgesehen. Während der „Corona-Pause 2.0“ gewähren wir Ihnen weiterhin den **vollen Versicherungsschutz**. Zugesagte Garantien bestehen in unveränderter Höhe. Bitte beachten Sie:

- Die „Corona-Pause 2.0“ kann nur beantragt werden, wenn in der Vergangenheit zu diesem Versicherungsvertrag noch keine „Corona-Pause“ bei HDI LEBEN in Anspruch genommen wurde und die Versicherung mindestens seit sechs Monaten beitragspflichtig ist.
- Eine „Corona-Pause 2.0“ umfasst ausstehende Beiträge ab dem **01.11.2020**. Die Beiträge für einen früheren Zeitraum müssen vorher gezahlt worden sein. Diese Beiträge sind nicht Bestandteil der „Corona-Pause 2.0“. Falls bei Ihrer Versicherung Beiträge ausstehen, die nach dem 01.11.2020, aber vor dem von Ihnen beantragten Start der „Corona-Pause 2.0“ liegen, wird die „Corona-Pause 2.0“ vorgezogen und – falls möglich – entsprechend verlängert. So erhalten Sie die volle und optimale Unterstützung unseres Hilfsangebotes.
- Die „Corona-Pause 2.0“ kann einmal genutzt werden, darf maximal sechs Monate lang sein und endet spätestens am **30.06.2021**. Anträge über einen längeren Zeitraum und einen späteren Beendigungszeitpunkt werden entsprechend gekürzt.
- Tritt während der „Corona-Pause 2.0“ der Versicherungsfall ein, wird die Versicherungsleistung um die ausgesetzten Beiträge gekürzt.
- Am Ende der „Corona-Pause 2.0“ ist grundsätzlich eine **Nachzahlung der ausgesetzten Beiträge** vorgesehen.

Kann die „Corona-Pause 2.0“ vorzeitig beendet werden?

Sie haben die Möglichkeit, die „Corona-Pause 2.0“ vorzeitig zu beenden und die Beitragszahlung kurzfristig wieder aufzunehmen. In diesem Fall senden Sie uns bitte eine E-Mail an service@hdi-leben.at mit den nachfolgenden Informationen:

- Betreff der E-Mail „Aufhebung der Corona-Pause zu Versicherungsnummer“ (bitte Nummer angeben)
- Termin der Wiederaufnahme der Beitragszahlung (nur zum Ersten eines Monats)
- Ihre Kontaktdaten inklusive Telefonnummer.

Welche Auswirkungen hat die „Corona Pause 2.0“ auf die Beitragszahlung?

1. Während der „Corona-Pause 2.0“ sind von Ihnen keine Beiträge zu entrichten. Je nach Zahlungsart gilt:
 - a) **Bei Zahlung im Lastschriftverfahren**
Während der „Corona-Pause 2.0“ werden wir keine weiteren Beiträge von dem angegebenen Konto abbuchen. Sollte sich der Einzugstermin der Beiträge mit dem Beginn der Corona-Pause überschneiden haben, können Sie der Abbuchung widersprechen.
 - b) **Bei Zahlung der Beiträge per Rechnung**
Während der „Corona-Pause 2.0“ werden wir keine Rechnungen mehr an Sie versenden. Sollte es bei einer rückwirkenden Beantragung der „Corona-Pause 2.0“ zu einer Überschneidung mit dem Versand der Beitragsrechnung gekommen sein, betrachten Sie die Rechnung bitte als gegenstandslos.
 - c) **Bei Zahlung der Beiträge per Dauerauftrag**
Bitte setzen Sie Ihren Dauerauftrag während der „Corona-Pause 2.0“ außer Kraft.
2. Nach Ablauf der „Corona-Pause 2.0“ gilt zur nächsten Beitragsfälligkeit
 - a) **Wiederaufnahme der Beitragszahlung**
Die Beitragszahlung ist zum vereinbarten Zahlungstermin in unveränderter Höhe wieder aufzunehmen.
 - b) **Nachzahlung der ausgesetzten Beiträge**
Die ausgesetzten Beiträge sind zum Ende der „Corona-Pause 2.0“ in einem Betrag nachzuzahlen.

Was müssen Sie nach Ende der „Corona-Pause 2.0“ tun?

Haben Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart, werden wir den Gesamtbetrag der ausgesetzten Beiträge zum nächsten Monatsersten nach Ablauf der „Corona-Pause 2.0“ von Ihrem Bankkonto einziehen. Der nächste Beitrag wird zum vertraglich vereinbarten Zahlungstermin abgebucht.

In allen anderen Fällen zahlen Sie bitte die ausgesetzten Beiträge in einem Betrag auf das Ihnen bekannte Konto und nehmen die Beitragszahlung wieder auf. Die Nachzahlung muss bis zum nächsten Monatsersten nach Ablauf der „Corona-Pause 2.0“ erfolgen. Bei der Nachzahlung geben Sie bitte unbedingt Ihre Versicherungsnummer an.

Welche grundsätzlichen Optionen bestehen, wenn nach Ende der „Corona-Pause 2.0“ keine Nachzahlung geleistet werden kann?

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Beitragszahlung nach dem Ende der „Corona-Pause 2.0“ wieder aufzunehmen und die ausgesetzten Prämien nachzuzahlen, muss der Vertrag angepasst werden. Bitte informieren Sie uns in diesem Fall spätestens **vier Wochen** vor Beendigung der „Corona-Pause 2.0“.

Hierzu senden Sie uns bitte ein Schreiben mit Ihrer Unterschrift an service@hdi-leben.at mit den nachfolgenden Informationen:

- Betreff der Mail „*Vertragsanpassung nach Corona-Pause zu Versicherungsnummer*“ (bitte Nummer angeben)
- Information, welche Option gewünscht wird
- Termin der Wiederaufnahme der Beitragszahlung (nur zum Ersten eines Monats)
- Ihre Kontaktdaten inklusive Telefonnummer.

Grundsätzlich stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) **Beitragspflichtige Fortführung** der Versicherung ohne Nachzahlung - die ausgesetzten Beiträge zahlen Sie zum Ende der „Corona-Pause 2.0“ nicht nach. Die Versicherung wird mit gleichem Beitrag fortgeführt. In diesem Fall findet rückwirkend zum Beginn der „Corona-Pause 2.0“ eine Beitragsfreistellung des Vertrages statt. Die Versicherungsleistungen werden entsprechend reduziert. **Achtung:** Die konkrete Wählbarkeit dieser Option ist von der jeweiligen Vertragskonstellation abhängig.
- b) **Beitragsfreie Fortführung** der Versicherung - die Versicherung wird nach Ende der „Corona-Pause 2.0“ beitragsfrei fortgeführt. In diesem Fall findet rückwirkend zum Beginn der „Corona-Pause 2.0“ eine Beitragsfreistellung des Vertrages statt. Werden die beitragsfreien Mindestleistungen nicht erreicht, kommt es zur Auflösung des Vertrags.

Falls an der Versicherung Rechte Dritte vorhanden sind, muss der Drittberechtigte den vertraglichen Anpassungen gegebenenfalls zustimmen.